

Haushaltssatzung
der Gemeinde Rosendahl
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosendahl mit Beschluss vom (Datum) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.139.035 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.682.140 €

nachrichtlich:

<i>Ergebnissaldo</i>	-2.543.105 €
----------------------	--------------

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.402.295 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.273.175 €
--	--------------

nachrichtlich:

<i>Finanzsaldo lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	-2.870.880 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.599.670 €
---	-------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.273.800 €
---	--------------

nachrichtlich:

<i>Finanzsaldo Investitionstätigkeit</i>	-14.674.130 €
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.649.800 €
--	-------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.748.170 €
--	-------------

nachrichtlich:

<i>Finanzsaldo Finanzierungstätigkeit</i>	4.901.090 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 28.237.900,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.543.105 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	495 v.H.
2. Gewerbesteuer	460 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt.

§ 8

Die **Leitlinien zur Ausführung des budgetierten NKF-Haushaltes (Budgetierungsregelungen)** der Gemeinde Rosendahl werden für verbindlich erklärt und finden entsprechende Anwendung.

Die festgesetzten Budgetierungsregelungen sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ angebracht ist, darf diese frei werdende Stelle nicht wieder besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“ angebracht ist, ist diese frei werdende Stelle dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe oder in eine Stelle für tariflich Beschäftigte umzuwandeln.